



Glossar

Die korrekte und einheitliche Definition von Begriffen im Zusammenhang mit Hochvolt-Fahrzeugen erachten wir als wichtiges Element der Aus- und Weiterbildung. Die einzelnen Begriffe können wie folgt beschrieben werden:

Sachverständige Person: Dieser Begriff wird in der Starkstromverordnung (SR 734.2, Artikel 3) wie folgt definiert:

Person mit elektrotechnischer Grundausbildung (Lehre, gleichwertige betriebsinterne Ausbildung oder Studium im Bereich der Elektrotechnik) und mit Erfahrung im Umgang mit elektrotechnischen Einrichtungen.

Für Personen, die an Hochvolt-Systemen in der Fahrzeugtechnik arbeiten, ist dieser Begriff eigentlich nicht geeignet, da das Werkstatt-Personal in Garagen selten eine elektrotechnische Grundausbildung aufweist. Seitens AGVS und Electrosuisse verwenden wir diesen Begriff aber dennoch, da er sich in unserem Fall auf ein bestimmtes Sachgebiet (nämlich die Hochvolt-Systeme in der Fahrzeugtechnik) konzentriert und damit keine geschützte Berufsbezeichnung verletzt.

Zur besseren Verständlichkeit kann der Begriff um den Zusatz «EV» (für Electric Vehicle) ergänzt werden, damit man erkennt, dass es sich um eine sachverständige Person im Umgang mit Fahrzeugen handelt, also sachverständige Person EV.

Sachkundiger: Gemäss der Weisung Nr. 100 des ESTI wird ein Sachkundiger wie folgt definiert:

Ein Sachkundiger ist eine Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse für das entsprechende Sachgebiet besitzt.

Dieser Begriff lässt sich sinngemäss auf Werkstattpersonal anwenden, das über eine entsprechende Aus- und Weiterbildung sowie Erfahrung mit Hochvolt-Systemen in der Fahrzeugtechnik verfügt. Da der Begriff jedoch selten in der Form angewendet wird, verwenden wir ihn auch im Bereich der Hochvolt-Systeme in der Fahrzeugtechnik nicht.

Instruierte Person: Dieser Begriff wird in der Starkstromverordnung (SR 734.2, Artikel 3) wie folgt definiert:

Person ohne elektrotechnische Grundausbildung, die begrenzte, genau umschriebene Tätigkeiten in Starkstromanlagen ausführen kann und die örtlichen Verhältnisse und die zu treffenden Schutzmassnahmen kennt.

Dieser Begriff lässt sich sinngemäss auf Personen aus dem Autogewerbe anwenden, welche betriebsintern und/oder im Rahmen entsprechender Hochvolt-Kurse ausgebildet wurden. Im deutschen Sprachraum wird dazu oft auch der Begriff der elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP) verwendet. Wir verwenden den Begriff der Instruktion bzw. der instruierten Person deshalb auch als Bezeichnung im Kompetenzausweis auf Stufe HV 2. Bei HV 1 sprechen wir ja vom Grundmodul bzw. einer Sensibilisierung.

Zur besseren Verständlichkeit kann der Begriff um den Zusatz «EV» (für Electric Vehicle) ergänzt werden, damit man erkennt, dass es sich um eine instruierte Person im Umgang mit Fahrzeugen handelt, also «instruierte Person EV».

Fachkundigkeit bzw. Fachkundige Person: Dieser Begriff wird in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV, SR 734.27, Artikel 8) klar definiert und bezieht sich auf den Installationsbereich von Starkstromanlagen, welche mit maximal 1000 V Wechselspannung oder 1500 V Gleichspannung versorgt werden.

Fazit: Im Bereich der Fahrzeugtechnik empfiehlt sich die Verwendung der Begriffe «instruierte Person EV» und «sachverständige Person EV». Während eine Instruktion und damit die Ernennung zur instruierten Person gut im Rahmen eines Kurses erfolgen kann, so kann die Ernennung zur sachverständigen Person eigentlich nur durch den Arbeitgeber erfolgen, indem er den beruflichen Werdegang sowie die innerbetriebliche Erfahrung der Werkstattmitarbeiter berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis: Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten müssen sowohl die Arbeitssicherheit als auch die Produktesicherheit gewährleistet sein. Nebst den allgemein geltenden Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Hochvolt-Systemen in der Fahrzeugtechnik müssen deshalb im Sinne der Produktesicherheit zwingend auch die Herstellervorgaben beachtet werden.

25.03.2021 MP